

Gemeindekirchenrat Hohenthurm
 Beschluss vom 6.3.2024 betreffend den kirchlichen Friedhof in Hohenthurm.

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates
 der Ev. Kirchengemeinde Hohenthurm 6. März 2024**

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Hohenthurm, den 6.3.2024 (Datum der Sitzung)
<p>A. Henjes Vorsitzende</p> <p>M. Lentzsch stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>L. Arzt J. Thon (Pfarrer)</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 5 , anwesend sind 4 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: B. Deparade (Friedhofsverwaltung)</p> <p>Die Ev. Kirchengemeinde ist Träger des Friedhofs in Hohenthurm [In der Gemeinde Hohenthurm ist noch ein weiterer, kommunaler Friedhof vorhanden.]</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020, ABI. EKM 2020 S. 228 werden folgende Beschlüsse gefasst.</p> <p>1. Öffnungszeiten des Friedhofs <i>Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.</i></p> <p>Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.</p> <p>2. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 9 bis 16 Uhr möglich. Sie ist mindestens 3 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p> <p>3. Gebührensatzung Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.</p>

4. Kreis der bestattungsberechtigten Personen

Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof in begründeten Ausnahmefällen auch weitere Personen bestattet werden.

5. zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Alle Wahlgrabstätten müssen mit einer steinernen Einfassung umgeben werden. Bei der Pflege der Umrandung des Grabes darf ausschließlich Erde oder gesiebter Sand verwendet werden.

6. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 3 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In der Martin-Luther-Kirche in Hohenthurm dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren. Für die Benutzung gelten erhebt die Kirchengemeinde eine Nutzungsgebühr.

Bei nichtkirchlichen Bestattungen wird das Totengeläut zugelassen.

7. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Abstimmung	3 x Ja	0 x Nein	1 x Enth.
------------	--------	----------	-----------

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. A. Henjes
Vorsitzender

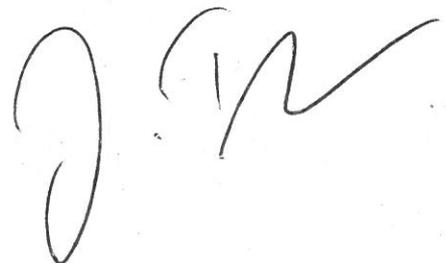
gez. L. Arzt
Mitglied

gez. J. Thon
Pfarrer

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]

Hohenthurm, 7.3.2024



¹Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenthurm

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenthurm hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 6. März 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Hohenthurm gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 2 Urnen) für die Dauer von 25 Jahren	475,00
1.1.2	Erdwahlgrabstätte zweistellig (1 Sarg und 2 Urnen je Stelle) für die Dauer von 25 Jahren	950,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen	
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen (zwei Grabstellen) für die Dauer von 20 Jahren	360,00
1.2.2	Urnereihengrabstätten (eine Grabstelle)	

1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt	1.400,00
	einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung für die Dauer von 20 Jahren. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.	
1.2.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung, Pflege und Namensnennung durch den Friedhofsträger. Eine Namensnennung ist zwingend notwendig. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.	1.210,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1.2 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.1.2, 1.2.1.2 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1, 1.2.1.2, erhoben. ¹	
	Ohne Nachbestattung ist das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten jeweils für 5 oder 10 volle Jahre zu verlängern.	
	Verlängerungsgebühr pro Jahr	
	Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1	19,00
	Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2	38,00
	Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1.2	18,00
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	15,00
	(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
3.	Nutzung Friedhofskapelle oder Kirche	

¹ Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

3.1	Nutzung der Friedhofskapelle	50,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.05.2013 mit allen Änderungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Hohenthurm, 6.3.2024

Ort, den

D. S.



A. Kieß

Thal

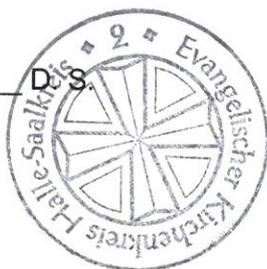
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale)

Ort, den 2 5. MRZ. 2024



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde Hohenthurm am 06.03.24 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hohenthurm wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.03.24 unter dem Aktenzeichen 630/08059/23 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hohenthurm wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale)

Ort, den 2 5. MRZ. 2024



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter